

11. März 2010



**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 415**  
gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

**EUR 40.000.000,-**  
**Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2009 (2014)**  
**(DE000WLB27J8)**

(mit den am 2. November 2009 unter derselben Wertpapierkennnummer / ISIN  
begebenen 40.000 Teilschuldverschreibungen zusammenzuführen und eine  
einheitliche Serie bildend)

zum

**Basisprospekt vom 16. Juni 2009, den Nachträgen Nr. 1  
vom 24. August 2009, Nr. 2 vom 29. Oktober 2009, Nr. 3  
vom 3. Dezember 2009 sowie Nr. 4 vom 4. Januar 2010**

für

**Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe**  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

**WestLB AG**

**WestLB AG**

Herzogstraße 15  
40217 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01  
Fax + 49 211 826-6119  
www.westlb.de

Vorstand:  
Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),  
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),  
Klemens Breuer, Thomas Groß,  
Dr. Hans-Jürgen Niehaus, Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Michael Breuer

Amtsgerichte:  
Düsseldorf, HRB 42975  
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00  
SWIFT-Adresse WELA DE DD  
Ust-IdNr. DE119379254

## A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

Diese Teilschuldverschreibungen werden mit den am 2. November 2009 unter derselben Wertpapierkennnummer/ISIN begebenen 40.000 Teilschuldverschreibungen zusammengeführt und bilden eine einheitliche Serie von insgesamt 80.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,-.

<b>1. Emittentin</b>	WestLB AG
<b>2. Stückelung</b>	Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 40.000.000,- ist in 40.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,- eingeteilt.
<b>3. Rückzahlung</b>	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 (1) der Anleihebedingungen am Kündigungstermin, spätestens jedoch am 30.10.2014 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
<b>4. Verzinsung</b>	3,60% p. a.
<b>5. Rendite</b>	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt 3,239%.
<b>6. Berechnungsstelle</b>	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.
<b>7. Valutierung / Emissionstermin</b>	02.11.2009 / 11.03.2010
<b>8. Mindestbetrag der Zeichnung</b>	EUR 1.000,-
<b>9. Anfänglicher Verkaufspreis</b>	101,52%
<b>10. Zahlstelle</b>	Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
<b>11. Währung der Anleihe</b>	Euro
<b>12. Übernahme</b>	Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.
<b>13. Verbriefung/ Lieferung</b>	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

## 14. Steuern

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstige Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Emittentin auch nicht die Erträge auszahlt oder gutschreibt, besteht für die Emittentin, also die WestLB AG, zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus der Teilschuldverschreibung, da sie dann nicht als Zahlstelle gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG).

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Erzielt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 6 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften, VVaG, etc.) Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung, so unterliegen diese aufgrund der Rechtsform des Anleihegläubigers keinem Steuereinbehalt.

Handelt es sich hingegen um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG (z. B. e. V., privatrechtliche Anstalten und Stiftungen, etc.), so müsste diese beim depotführenden Institut/Zahlstelle eine besondere Bescheinigung i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG vorlegen, um eine Abstandnahme vom Einbehalt zu erlangen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kommt es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag durch die auszahlende Stelle. Alternativ kann, wenn es sich bei der betroffenen Körperschaft um eine steuerbefreite Körperschaft handeln sollte, zur Abstandnahme vom Einbehalt auch eine vorhandene Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden.

Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können bei Gewinnen aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.

**Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.**

- 15. Börsennotierung** Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.
- 16. Bekanntmachungen** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.
- 17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
- 18. ISIN** DE000WLB27J8

## B. Anleihebedingungen

### der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2009 (2014) (ISIN DE000WLB27J8)

(mit den am 2. November 2009 unter derselben Wertpapierkennnummer / ISIN  
begebenen 40.000 Teilschuldverschreibungen zusammenzuführen und eine  
einheitliche Serie bildend)

#### § 1

##### Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von  
EUR 40.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander  
gleichberechtigte, nicht nachrangige

40.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag  
von je EUR 1.000,-  
Stücknummern 40.001 bis 80.000  
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-  
Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG  
(„**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die  
Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG („**Emittentin**“) sowie  
eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf  
Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit  
verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner  
Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen  
Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in  
Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb  
der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“),  
und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

#### § 2

##### Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 02.11.2009 („**Valutatag**“) an bis zum  
Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich  
§ 3 (4), jeweils am 30.10. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden  
für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar  
folgenden Zinszahltag (ausschließlich) erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich)  
bis zum 30.10.2010 (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die  
Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich

abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 3,600% p. a.

(2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet jeder Tag, außer einem Samstag und Sonntag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit ist und an dem Bankgeschäfte in Düsseldorf vorgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Rückzahlung / Fälligkeit / Zahlungen**

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 30.10.2014 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

### **§ 4**

#### **Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

**§ 5**  
**Bekanntmachungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

**§ 6**  
**Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 11. März 2010

**WestLB AG**